Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen,

sowie

Inserate und litterarische Anzeigen.

Ausschreibung von Bauarbeiten.

Die **Schreinerarbeiten** für das **Postgebäude** in **Glarus** werden hiermit zur Konkurrenz ausgeschrieben. Pläne, Bedingungen und Angebotformulare sind im Baubureau des Postgebäudes, untere Kirchstraße, in Glarus, zur Einsicht aufgelegt.

Übernahmsofferten sind verschlossen und unter der Aufschrift „Angebot für Postgebäude Glarus" der unterzeichneten Verwaltung bis und mit dem **2. November** nächsthin franko einzureichen.

Bern, den 22. Oktober 1894.

Die Direktion der eidg. Bauten.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimatort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft erteilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

1) Posthalter in Mattenhof-Bern. 2) Briefträger in Bern.	Anmeldung bis zum 13. Nov. 1894 bei der Kreispostdirektion in Bern.
3) Zwei Postcommis in Chaux-de-Fonds. 4) Packer, Bureaudiener und Briefkastenleerer in Chaux-de-Fonds.	Anmeldung bis zum 13. Nov. 1894 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.

5) Paketträger in Zürich.
6) Briefträger in Seebach (Zürich).

} Anmeldung bis zum 13. Nov. 1894 bei der Kreispostdirektion in Zürich.

7) Postablagehalter, Briefträger und Bote in Quartino (Tessin). Anmeldung bis zum 13. November 1894 bei der Kreispostdirektion in Bellinzona.

8) Materialgehülfe (Beamter) bei der Telegraphendirektion. Jahresgehalt gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 10. November 1894 bei der Telegraphendirektion in Bern.

9) Revisor auf dem Kontrollbureau der Telegraphendirektion. Jahresgehalt gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 10. November 1894 bei der Telegraphendirektion in Bern.

---

1) Briefträger in Weißenbach (Bern). Anmeldung bis zum 6. November 1894 bei der Kreispostdirektion in Bern.

2) Postcommis in Chaux-de-Fonds. Anmeldung bis zum 6. November 1894 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.

3) Posthalter und Briefträger in Hendschiken (Aargau). Anmeldung bis zum 6. November 1894 bei der Kreispostdirektion in Aarau.

4) Postcommis in Luzern. Anmeldung bis zum 6. November 1894 bei der Kreispostdirektion in Luzern.

5) Briefträger in Uster. Anmeldung bis zum 6. November 1894 bei der Kreispostdirektion in Zürich.

6) Telegraphist in Montreux-Planches (Waadt). Jahresgehalt Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 3. November 1894 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.

Publikationsorgan

für das

Transport- und Tarifwesen

der

Eisenbahnen und Dampfschiff-Unternehmungen

auf dem

Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft.

Herausgegeben vom schweiz. Eisenbahndepartement.

Beilage zum schweiz. Bundesblatt. — Preis bei Separatabonnement Fr. 1.

№ 44. *Bern, den 31. Oktober 1894.*

III. Personen- und Gepäckverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

642. ($^{44}/_{94}$) *Tarif für die direkte Beförderung von Personen zwischen der Bötzbergbahn, einschließlich der Linie Koblenz-Stein, und der Schweiz. Nordostbahn, vom 1. August 1892. Nachtrag II.*

Mit dem 15. November 1894 tritt zu obigem Tarif ein Nachtrag II in Kraft.

Zürich, den 30. Oktober 1894.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

---

643. ($^{44}/_{94}$) *Tarif für den internen Personen- und Gepäckverkehr der Bötzbergbahn, vom 1. August 1892. Ergänzung.*

Vom 15. November 1894 an können die in Laufenburg gelösten Retourbillete nach Basel (Centralbahnhof) in Basel (badischer Bahnhof) und die in Basel (Centralbahnhof) gelösten Retourbillete nach Laufenburg in Kleinlaufenburg (Station der badischen Bahn) je gegen gewöhnliche Billete einfacher Fahrt Basel (badischer Bahnhof) — Kleinlaufenburg bezw. umgekehrt umgetauscht werden.

Desgleichen können die Retourbillete der badischen Bahn ab den Stationen Basel (badischer Bahnhof) und Kleinlaufenburg auf den schweizerischen

Stationen Laufenburg bezw. Basel (Centralbahnhof) gegen gewöhnliche Billete einfacher Fahrt zur Rückfahrt auf der schweizerischen Strecke umgetauscht werden.

Zürich, den 30. Oktober 1894.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

B. Verkehr mit dem Auslande.

644. (44/94) *Tarif für den norddeutsch-rheinischen Rundreiseverkehr.*

Am 1. Mai 1894 ist obiger Tarif in Kraft getreten.

An schweizerischen Strecken ist dabei einzig die Basler Verbindungsbahn bei Tour 3 Berlin-Basel-Berlin beteiligt.

Basel, den 22. Oktober 1894.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

IV. Güterverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

645. (44/94) *Zusammenstellung der Factage- und Camionnage-Tarife, vom 1. Juni 1893. Teilweise Kündung.*

Am 1. Februar 1895 tritt der auf Seite 8 der obgenannten Zusammenstellung enthaltene Camionnage-Tarif für Cossonay außer Kraft und wird nicht ersetzt.

Bern, den 25. Oktober 1894.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

---

646. (44/94) *Ausnahmetarif für Steine etc. S C B, E B und L H B — Ostschweiz, vom 15. Juni 1894. Ergänzung.*

In den obgenannten Tarif werden mit sofortiger Gültigkeit folgende Taxen aufgenommen:

	Serie I	Serie II
	Cts. pro 100 kg.	
Ostermundigen — Zürich-Tiefenbrunnen	59	86

Zürich, den 28. Oktober 1894.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

B. Verkehr mit dem Auslande.

647. (44/94) *Bestimmungen über die Beförderung von Flüssigkeiten in Reservoir- und Cisternenwagen im Verkehr mit Österreich-Ungarn. Verlängerung der Gültigkeit.*

Die in Nr. 31 des Publikationsorganes vom 1. August 1894, unter Ziffer 454, auf 31. Oktober 1894 gekündeten Bestimmungen über die Beförderung von Flüssigkeiten in Reservoir- und Cisternenwagen im Verkehr mit Österreich-Ungarn bleiben noch bis 31. Dezember 1894 in Wirksamkeit.

Zürich, den 26. Oktober 1894.

Namens der Verbandsverwaltungen:
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

---

648. (44/94) *Übernahmetarif für Getreide etc. Buchs transit — V S B, N O B, T T B und G B, vom 1. Oktober 1889, Neuauflage vom 1. Februar 1891. Verlängerung der Gültigkeitsdauer.*

Der im Publikationsorgan Nr 1, vom 3. Januar 1894, unter Position 5, auf den Zeitpunkt der Inkrafttretung der neuen österreichisch-ungarisch-schweizerischen Getreidetarife, Heft 3 und 4, gekündete Übernahmetarif für Getreide etc. Buchs transit — V S B, N O B, T T B und G B, vom 1. Oktober 1889, Neuauflage vom 1. Februar 1891, bleibt noch bis 31. Dezember 1894 in Wirksamkeit.

St. Gallen, den 27. Oktober 1894.

Direktion der Vereinigten Schweizerbahnen.

---

649. (44/94) *Teil II, Heft 1 A, der südwestdeutsch-schweizerischen Verbandsgütertarife, vom 1. September 1892.*

Wir nehmen Bezug auf Position 455 des Publikationsorgans Nr 31, vom 1. August 1894, und teilen mit, daß die darin ausgesprochene Kündigung einzelner Taxen des Ausnahmetarifs Nr. 9, Steine, Petershausen — Jura-Simplon-Bahn-Stationen, hiermit zurückgezogen wird. Fragliche Taxen werden demgemäß auch nach dem 1. Oktober 1894 in Kraft verbleiben.

Basel, den 26. Oktober 1894.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

---

650. (44/94) *Teil II, Heft I A und I B, der südwestdeutsch-schweizerischen Verbandsgütertarife, vom 1. September 1892. Nachträge.*

Mit 15. November 1894 tritt zu Heft I A ein Nachtrag IV und zu Heft I B ein Nachtrag III in Kraft, welche Änderungen und Ergänzungen der Haupttarife, sowie der seither erschienenen Nachträge enthalten.

Basel, den 25. Oktober 1894.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

---

651. (44/94) *Gütertarif Basel badischer Bahnhof transit — Central- und Westschweiz, vom 1. November 1892. Ergänzung.*

Mit Gültigkeit vom 15. November 1894 an erhält die Ziffer I, 1, auf Seite 3, des obgenannten Tarifes folgende Fassung:

„Nach und von sämtlichen badischen Stationen, ausschließlich Konstanz, Mannheim, Schaffhausen, Singen und Würzburg."

Basel, den 30. Oktober 1894.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

---

652. (44/94) *Teil II, Hefte 1 und 3, zweite Abteilung, der norddeutsch-schweizerischen Verbandsgütertarife. Nachträge 2.*

Mit 15. November 1894 treten zu obgenannten Verbandsgütertarifen folgende Nachträge in Kraft:

a. Nachtrag 2 zu Heft 1, zweite Abteilung, vom 1. Juli 1893,
b. Nachtrag 2 zu Heft 3, zweite Abteilung, vom 1. Juli 1893.

Basel, den 27. Oktober 1894.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

---

653. (44/94) *Provisorischer Gütertarif Norddeutschland — Schweiz, vom 1. Januar 1887. Verlängerung der Gültigkeitsdauer.*

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen

Position 818 in Nr. 50, vom 13. Dezember 1893,
„ 173 „ „ 12, „ 21. März 1894,
„ 330 „ „ 23, „ 6. Juni 1894, und
„ 456 „ „ 31, „ 1. August 1894,

des Publikationsorgans teilen wir mit, daß die auf 31. Oktober 1894 gekündigten Taxen, soweit dieselben billiger sind als die korrespondierenden Sätze des norddeutsch-schweizerischen Tarifheftes 5, zweite Abteilung, vom 1. November 1894, noch bis 31. Januar 1895 in Kraft verbleiben. Ebenso sind diejenigen Taxen des provisorischen Tarifheftes noch bis 31. Januar 1895 anwendbar, welche durch das Tarifheft 5 II keinen Ersatz finden.

Basel, den 25. Oktober 1894.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

---

654. (44/94) *Teil II, Heft 4, zweite Abteilung, der norddeutsch-schweizerischen Verbandsgütertarife, vom 1. Januar 1893. Ergänzung.*

Mit Gültigkeit vom 15. November 1894 an wird die Station Reiden mit nachstehenden Frachtsätzen in den Ausnahmetarif Nr. 1, Baumwolle, rohe, aufgenommen:

	Cts. per 100 kg.
Reiden — Altona	310
„ — Brake, Bremerhaven, Geestemünde, Nordenham	310
„ — Bremen	310
„ — Cuxhaven	342
„ — Hamburg H	307
„ — Harburg H	307
„ — Harburg U E	309
„ — Lübeck	323
„ — Stettin	384

Basel, den 30. Oktober 1894.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

---

655. (44/94) *Hefte III und V des belgisch-schweizerischen Güterverkehrs. Verlängerung der Gültigkeit.*

Die belgisch-schweizerischen Gütertarifhefte III und V vom 1. Juni 1889, deren Aufhebung auf 1. November 1894 im Publikationsorgan Nr. 29 von 1894 angezeigt worden ist, bleiben bis zum Erscheinen eines neuen Tarifs, voraussichtlich 1. Dezember 1894, in Gültigkeit.

Zürich, den 27. Oktober 1894.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

C. Transitverkehr.

656. (44/94) *Teil II, Heft 1 und 2, der Tirol-Vorarlberg-südwestdeutschen Gütertarife, vom 1. Juni 1886, beziehungsweise 1. September 1887. Kündung.*

Die vorbezeichneten Tarife samt Nachträgen treten mit *30. November 1894* außer Kraft.*) Auf diesen Zeitpunkt wird für den Tirol-Vorarlberg-südwestdeutschen Güterverkehr ein neuer Tarif eingeführt, welcher nur über die deutschen Routen Anwendung findet. Soweit indessen die Taxen der

*) Damit tritt auch Teil I, Abteilung A, vom 1. April 1894, und Abteilung B, vom 1. Februar 1894, für den Güterverkehr zwischen Österreich-Ungarn einerseits und Deutschland, Belgien und den Niederlanden anderseits (vergl. Publikationen 5/94, 51, und 14/94, 192, des Publikationsorgans) für den Verkehr durch die Schweiz außer Kraft.

gekündeten Tarife für einzelne Stationen keinen Ersatz finden, oder soweit die neuen Taxen gegenüber den bisherigen erhöht werden, bleiben die letztern noch bis 31. Januar 1895 in Wirksamkeit.

Zürich, den 27. Oktober 1894.

Namens der Verbandsverwaltungen:
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

---

657. (44/94) *Ausnahmetarife für den direkten Güterverkehr Niederlande — Italien, via Gotthard, vom 5. Mai 1885. Nachtrag VI. Reexpeditionstarif für metallurgische Erzeugnisse.*

Am 15. November 1894 tritt ein Nachtrag VI in Kraft, enthaltend Bestimmungen und Taxen für Sendungen von metallurgischen Erzeugnissen, welche in Chiasso transit oder Pino transit zur Umkartierung bezw. Reexpedition gelangen.

Exemplare des Nachtrages können bei der Eisenbahndirektion (linksrheinische) in Köln bezogen werden.

Luzern, den 25. Oktober 1894.

Direktion der Gotthardbahn.

Ausnahmetaxen.

658. (44/94) *Frachtsätze für vegetabilische Öle Genf transit (Marseille) — Österreich. Kündung.*

Die unter Ziffer 280 des Publikationsorgans vom 20. Mai 1891 veröffentlichten Taxen für vegetabilische Öle von Genf transit (Marseille) nach Innsbruck, Salzburg und Prag treten mit *31. Januar 1895* außer Kraft.

Zürich, den 24. Oktober 1894.

Namens der Verbandsverwaltungen:
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

659. (44/94) *Belgisch-badischer Kohlenausnahmetarif vom 1. Februar 1891. Nachtrag II.*

Zum belgisch-badischen Kohlenausnahmetarif vom 1. Februar 1891 ist der Nachtrag II, gültig vom 1. Oktober 1894, ausgegeben worden.

Derselbe enthält Änderungen und Ergänzungen des Haupttarifs und kann unentgeltlich durch unsere Güterabfertigungsstellen oder vom Gütertarifbureau bezogen werden.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1894.

Generaldirektion der grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.

---

660. (44/94) *Teil I, Abteilung B, der Tarife für den deutsch-französischen Güterverkehr. Nachtrag VIII.*

Mit Gültigkeit vom 10. November 1894 wird Nachtrag VIII zu Teil I, Abteilung B, der Tarife für den deutsch-französischen Verkehr (über Elsaß-Lothringen) eingeführt.

Derselbe enthält neue Bestimmungen über die Frachtberechnung für frisches Fleisch.

Exemplare des Nachtrags können durch unser Gütertarifbureau unentgeltlich bezogen werden.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1894.

Generaldirektion der grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.

Ausnahmefrachtsätze.

661. (44/94) *Ermäßigte Frachtsätze für den Transport von Zucker aller Art ab Waghäusel, Frankenthal und Großgerau nach den schweizerischen Grenzstationen.*

Unter Aufhebung der bezüglichen bisherigen Frachtsätze werden auf den 1. November 1894 für *Zucker aller Art,* welcher schweizerischerseits zum Eingange in die Schweiz verzollt wird, die nachstehenden ermäßigten Frachtsätze eingeführt:

Nach	Von					
	Waghäusel		Frankenthal		Großgerau	
	5000 kg.	10000 kg.	5000 kg.	10000 kg.	5000 kg.	10000 kg.
	Pfennig für 100 kg.					
Basel bad. Bhf. loco .	104	58	121	68	140	76
Basel bad. Bhf. transit Verbindungsbahn .	112	62	121	68	140	76
Waldshut transit. .	126	69	148	80	162	87
Schaffhausen loco und transit	121	67	144	78	157	85
Singen transit . . .	114	63	136	74	150	81
Konstanz transit . .	126	69	148	80	162	87

Karlsruhe, den 19. Oktober 1894.

Namens der beteiligten Verwaltungen:
Generaldirektion der grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.

Mitteilungen des Eisenbahndepartements.

1. Genehmigung von Tarifen und Transportbedingungen.

Genehmigt am 27. Oktober 1894:

1. Aufnahme von direkten Frachtsätzen für die Relation Ostermundigen — Zürich-Tiefenbrunnen in den Ausnahmetarif für den Transport von Steinen etc. im gegenseitigen direkten Verkehr der Schweiz. Centralbahn, der Emmenthalbahn, sowie der Langenthal-Huttwil-Bahn einerseits und der Schweiz. Nordostbahn, der Vereinigten Schweizerbahnen (einschließlich der Toggenburgerbahn und Wald-Rüti-Bahn), der Rorschach-Heiden-Bergbahn und der Tößthalbahn anderseits.

2. Nachtrag II zum Ausnahmetarif für die Beförderung in gewöhnlicher Fracht von Schafen und Borstenvieh von Stationen der k. k. österreichischen Staatsbahnen und der priv. österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft nach Delle transit, Avricourt transit und Amanweiler transit mit der Bestimmung nach Paris und weiter, enthaltend neue Bestimmungen über die Verladung von Schafen und Borstenvieh in einbodigen Kastenwagen.

3. Nachtrag II zum Ausnahmetarif für die Beförderung in gewöhnlicher Fracht von Schafen und Borstenvieh von Stationen der k. ungarischen Staatseisenbahnen nach Delle transit, Avricourt transit und Amanweiler transit mit der Bestimmung nach Paris und weiter, enthaltend neue Bestimmungen über die Verladung von Schafen und Borstenvieh in einbodigen Kastenwagen.

Genehmigt am 30. Oktober 1894:

1. Ausnahmetarif für die Beförderung in gewöhnlicher Fracht der im Tarif genannten Artikel in Wagenladungen zwischen Stationen der k. k. priv. böhmischen Nordbahn, der k. k. priv. Kaiser Ferdinands Nordbahn, der k. k. priv. Kaschau-Oderberger Eisenbahn, der k. k. priv. mährisch-schlesischen Centralbahn, der k. k. priv. österreichischen Nordwestbahn, der k. k. österreichischen Staatsbahnen und der priv. österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft einerseits und Delle transit, Verrières transit und Genf transit anderseits.

2. Nachtrag I zum Tarif für den direkten Güterverkehr zwischen Delle transit einerseits und den Stationen der Schweiz. Nordostbahn (einschließlich der Bötzbergbahn), der Vereinigten Schweizerbahnen (einschließlich der Toggenburgerbahn und Wald-Rüti-Bahn), der Tößthalbahn, der Sihlthalbahn und der Schweiz. Südostbahn anderseits, enthaltend verschiedene Änderungen und Ergänzungen.

3. Nachtrag II zum Tarif für die direkte Beförderung von Personen im Verkehr zwischen der Bötzbergbahn (einschließlich der Linie Koblenz-Stein) und der Schweiz. Nordostbahn, in Hauptsache enthaltend Taxen für den Verkehr mit den Stationen der rechtsufrigen Zürichseebahn, unter Vorbehalt.

4. Aufnahme von direkten Frachtsätzen für die Relationen Reiden — Altona, Brake, Bremerhaven, Geestemünde, Nordenham, Bremen, Cuxhaven, Hamburg H, Harburg H, Harburg U E, Lübeck und Stettin in den Ausnahmetarif Nr. 1 für den Transport von Baumwolle des Heftes 4, zweite Abteilung, des Teiles II der norddeutsch-schweizerischen Verbandsgütertarife.

5. Gültigkeitserklärung der Retourbillete Basel S C B — Laufenburg bei der Rückfahrt für die badische Bahn, sowie der Billete Basel badische Bahn — Laufenburg bei der Rückfahrt für die schweizerische Route und umgekehrt, unter Einhaltung bestimmter Vorschriften.

6. Einbeziehung der badischen Stationen Konstanz, Schaffhausen und Singen in Ziffer I, 1, des Avis auf Seite 3 des Gütertarifes für den Verkehr zwischen Basel badischer Bahnhof transit einerseits und sämtlichen Stationen der Eisenbahnverwaltungen der Central- und Ostschweiz unter Vorbehalt.

2. Sonstige Mitteilungen.

1. Das schweizerische Eisenbahndepartement hat am 16. Oktober 1894 nachfolgendes Kreisschreiben an die Verwaltungen der schweizerischen Eisenbahnen mit Saisonbetrieb erlassen:

Wir machen die Wahrnehmung, daß die Verwaltungen derjenigen Unternehmungen, welche nur Saisonbetrieb haben, oft die Anzeige von der bevorstehenden Betriebseinstellung den Verwaltungen der übrigen Transportanstalten nicht so frühzeitig zur Kenntnis bringen, daß dieselben ihre Stationen rechtzeitig orientieren können. Hieraus erwachsen für das Publikum ernstliche Unannehmlichkeiten. Das Departement sieht sich daher veranlaßt, die sämtlichen Verwaltungen von Eisenbahnen mit Saisonbetrieb einzuladen, in der Folge den übrigen schweizerischen Transportanstalten, sowie den ausländischen, mit welchen sie in direktem Verkehr stehen, von der beabsichtigten Einstellung des Betriebes wenigstens 8 Tage vor dem hierfür in Aussicht genommenen Zeitpunkt Mitteilung zu machen und in die an das Departement betreffend die Betriebseinstellung zu erstattende Anzeige eine entsprechende Bemerkung über den Vollzug aufzunehmen. Eine Ausnahme hiervon ist nur da zulässig, wo die Verwaltungen bereits im Fahrplan den Schluß des Betriebsdienstes angegeben haben.

2. Der schweizerische Bundesrat hat die Betriebseröffnung der 16 km. langen Teilstrecke Etzweilen-Feuerthalen der Linie Etzweilen-Schaffhausen der schweizerischen Nordostbahn mit den Stationen Feuerthalen, Langwiesen, Schlatt, Dießenhofen und Schlattingen auf den 1. November 1894 gestattet. Die Station Langwiesen ist für den Güterverkehr nicht eingerichtet.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Konkurrenz- und Stellen -Ausschreibungen, sowie Inserate und litterarische Anzeigen.

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1894
Band Volume Volume	3
Heft Cahier Numero	46
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	31.10.1894
Seite Page Pagina	563-564
Ref. No	10 016 789

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.